

**Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan des  
Landes Brandenburg**



**gemäß Art. 41 der VO (EG) Nr. 882/2004**

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

**01.01.2017 bis 31.12.2021**

**Stand: 04.12.2018**

**Kontaktstelle im Bundesland:**

⇒ Bereiche **Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz**

Name und Anschrift	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Abteilung Verbraucherschutz (Abt. V) Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam
Email-Adresse	<a href="mailto:verbraucherschutz@mdjev.brandenburg.de">verbraucherschutz@mdjev.brandenburg.de</a>
Telefon	0331-866-4201
FAX	0331-866-4202

**Abkürzungsverzeichnis**

AAC-System	(Administrative Assistance and Cooperation) elektronisches System für Amtshilfe und Zusammenarbeit (u.a. bei LM-Betrug)
Abt.	Abteilung ( <i>Organisationseinheit</i> )
AG	Arbeitsgruppe
AGTierSG	Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
aFA	amtlicher Fachassistent
ATA / ATÄ	Amtstierarzt / Amtstierärztin
aTA	amtlicher Tierarzt
AVV RÜb	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb)
BALVI iP	Bundeseinheitliche Anwendungen für Lebensmittelsicherheits- und Veterinärüberwachungs-Informationsverarbeitung - integriertes Programm
BB	Land Brandenburg
BE	Land Berlin
BHV1	Bovines Herpesvirus Typ 1
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BÜP	Bundesüberwachungsprogramm
DAI	Diplomagraringenieur
DFI	Diplomfischereiingenieur
EAD	Einfuhr/Ausfuhr/Durchfuhr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
FIS-VL	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
FM	Futtermittel
FMK	Futtermittelkontrolleur
FMÜ	Futtermittelüberwachung
FVO	Food and Veterinary Office
GVD	Grenzveterinärdienst
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HH	Hamburg
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

---

LADIA	Laborinformationssystem
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft für Verbraucherschutz
LLBB	Landeslabor Berlin-Brandenburg
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LM	Lebensmittel
LMC	Lebensmittelchemiker
LMK	Lebensmittelkontrolleur
LOG	Landesorganisationsgesetz
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanes
MKS	Maul- und Klauenseuche
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
MV	Land Mecklenburg-Vorpommern
NI	Land Niedersachsen
NOKO	Norddeutsche Kooperation von amtlichen Laboren
NRKP	nationaler Rückstandskontrollplan
Pkt.	Punkt
QM	Qualitätsmanagement
QMS	Qualitätsmanagementsystem
RASFF	Rapid Alert System Food and Feed (Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel)
RAPEX	Rapid Exchange of Information System (für Bedarfsgegenstände)
Ref.	Referat ( <i>Organisationseinheit</i> )
SH	Land Schleswig-Holstein
FMK	Futtermittelkontrolleur
TierSchG	Tierschutzgesetz
TNP	Tierische Nebenprodukte
TRACES	Trade Control and Expert System
TSN	Tierseuchennachrichtensystem
VLÜÄ	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
ZSP	Zoonosenstichprobenplan

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	Allgemeine strategische Zielsetzungen der Länder.....	<b>5</b>
<b>2</b>	Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien... und beauftragten Kontrollstellen	<b>6</b>
<b>3</b>	Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch..... die zuständigen Behörden	<b>14</b>
<b>4</b>	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	<b>27</b>
<b>5</b>	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	<b>29</b>
<b>6</b>	Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und..... Auditsysteme	<b>30</b>
<b>7</b>	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen..... Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	<b>31</b>
<b>8</b>	Überprüfung und Anpassung des Plans.....	<b>33</b>

## 1 Allgemeine strategische Zielsetzungen

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz folgende länderübergreifende strategische Ziele für die MNKP-Periode 2017-2021 beschlossen.

Länderübergreifende strategische Ziele	
I	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
II	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
III	Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
IV	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
V	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
VI	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln
VII	Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

Nähere Erläuterungen zu den strategischen Zielen finden sich im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Erreichung der strategischen Zielsetzungen werden in Brandenburg abrechenbare operative Zielstellungen in den einzelnen Fachbereichen vereinbart. Das Prozedere dazu ist im Qualitätsmanagementsystem der brandenburgischen Behörden beschrieben.

Brandenburg (BB) legt hierfür kurzfristige Kontrollschwerpunkte fest oder initiiert konkrete Projekte, die unter **Pkt. 3.3** jeweils in den einzelnen Fachbereichen dargestellt werden.

## 2 Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

### 2.1 Zuständige Behörden und Organisationsstrukturen (Art. 42 Abs. 2c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 882/2004)

Das Land Brandenburg verfügt über einen zweistufigen Verwaltungsaufbau.

Vorgaben für den Behördenaufbau im Land Brandenburg sind in folgenden Rechtsvorschriften festgelegt:

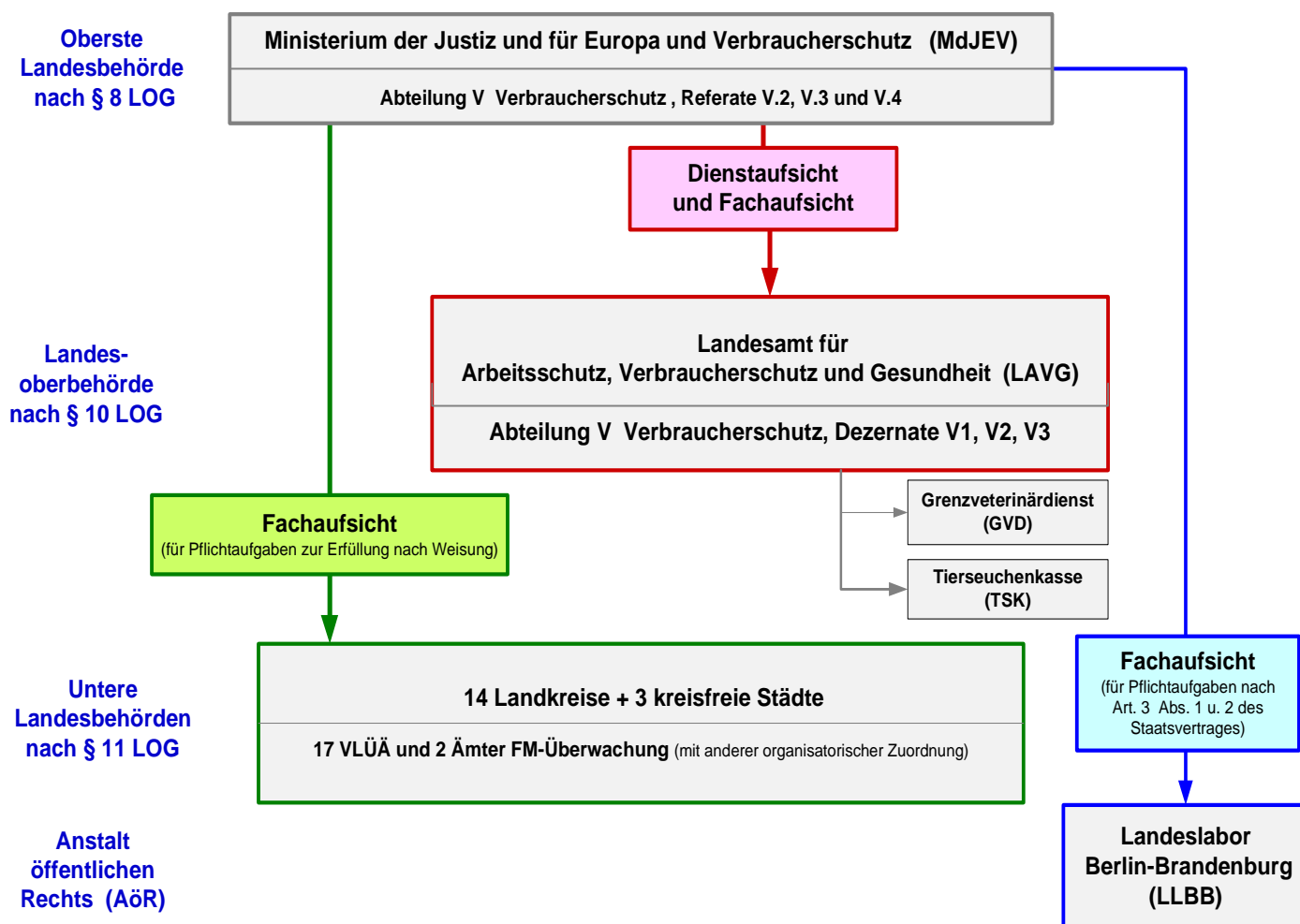
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286),
- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.186),
- Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie zur Auflösung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesamtes für Arbeitsschutz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

Die konkreten fachlichen Zuständigkeiten sind in folgenden landesspezifischen Rechtsvorschriften bestimmt:

- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (**AGLFGB**) vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 83),
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiterer Vorschriften (**LFGBZV**) vom 12. Juli 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 17], S.286),
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (**AGTierSGBbg**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14),
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (**Tierseuchenzuständigkeits-Verordnung – TierSZV**) vom 10. April 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 31]),
- Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (**Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZV**) in der Fassung vom 30. November 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 28], S.495),
- Gesetz zu dem **Staatsvertrag** vom 30. September 2008 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg **über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg** vom 03. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 16], S.294).

In der nachfolgenden Abbildung ist die Landesorganisationsstruktur übersichtlich dargestellt.

**Abbildung :** Landesorganisationsstruktur - Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz



### Oberste Landesbehörde

Auf Landesebene sind die Zuständigkeiten für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) angesiedelt.

Organigramm unter:

<http://www.lvnbb.de/sixcms/media.php/6238/Organigramm.pdf>

### Landesoberbehörde

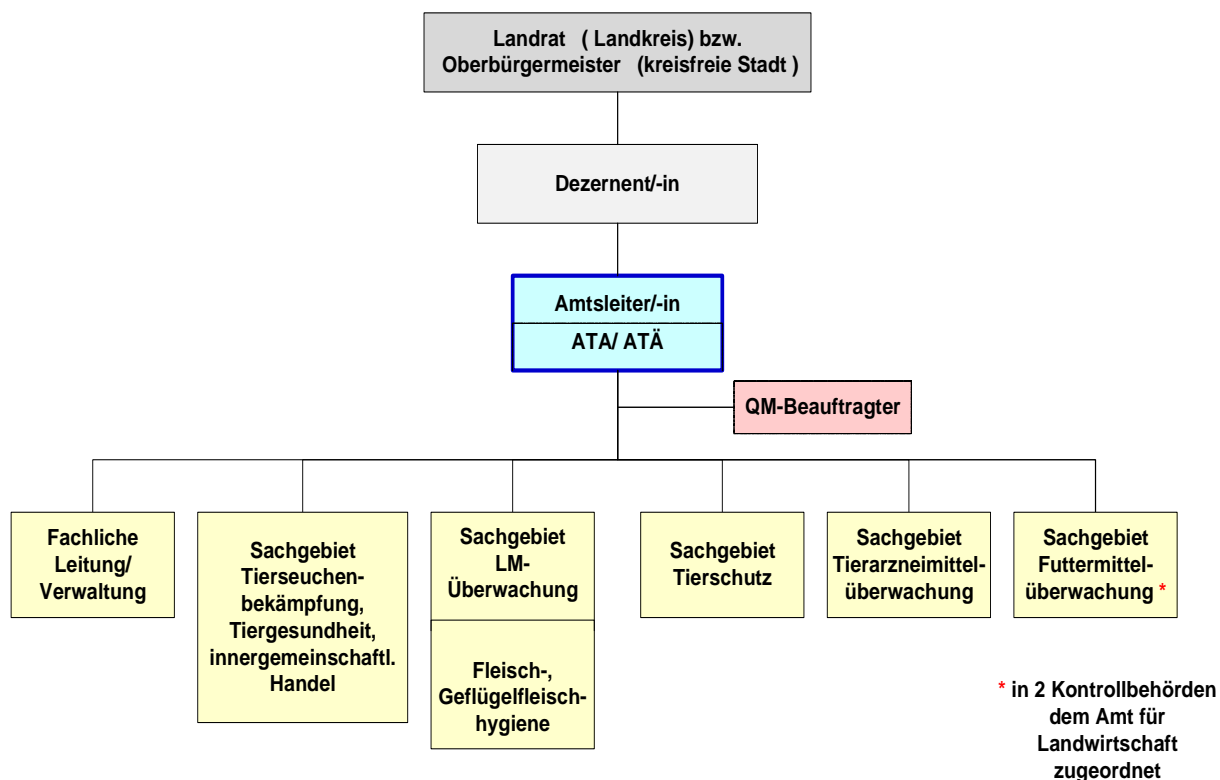
Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist eine Landesoberbehörde und hier im Bereich Verbraucherschutz dem Geschäftsbereich des MdJEV nachgeordnet. Das LAVG unterstützt das MdJEV bei der Aufgabenwahrnehmung im Bereich Verbraucherschutz auf Landesebene.

Organigramm unter: [http://lavg.brandenburg.de/media\\_fast/4055/LAVG\\_Organigramm.pdf](http://lavg.brandenburg.de/media_fast/4055/LAVG_Organigramm.pdf)

### Lokale (kommunale) Behörden

Die 14 Landkreise und vier kreisfreien Städte (*hier* Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ)) in Brandenburg sind zuständige Behörden für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz auf lokaler Ebene.

Die allgemeine Organisationsstruktur eines Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes veranschaulicht die nachfolgende Grafik.



Das Anschriftenverzeichnis der lokalen Behörden befindet sich unter folgendem Link:

[http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=226572&template=lis\\_adressen\\_tab&sortfolge=sortierer.title&ariadne=&ariadne=:226572](http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=226572&template=lis_adressen_tab&sortfolge=sortierer.title&ariadne=&ariadne=:226572)

### Amtliche Untersuchungseinrichtung

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB), juristisch eine Anstalt öffentlichen Rechts, ist als amtliche Untersuchungseinrichtung zuständig für die Untersuchung und Beurteilung von Proben aus den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und für die Tierseuchendiagnostik. Die oberste Landesbehörde von Brandenburg, das MdJEV, übt im Benehmen mit der obersten Landesbehörde von Berlin die Fachaufsicht über das LLBB aus.

Organigramm unter:

<http://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.540030.de>



In der folgenden Übersicht sind die Verantwortlichkeiten in den einzelnen Behördenebenen sowie in der Untersuchungseinrichtung dargestellt.

Bereich	Lebensmittel-sicherheit	Futtermittel-sicherheit	Tier-gesundheit	Tier-schutz	Tierarznei-mittel	Einfuhr
Oberste Landes-behörde	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) Abteilung Verbraucherschutz					
	Ref. V.4	Ref. V.4	Ref. V.2	Ref. V.3	Ref. V.3	Ref. V.2/ V.3 / V.4
Obere Landesbehörde	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Abteilung Verbraucherschutz					
	Dez. V1	Dez. V1	Dez. V2 Dez. V1 * * für Biogasan-lagen nach AGTierNebG	Dez. V2  (teilweise auch Aufga-ben zur Einfuhr)	Dez. V2	Dez. V3
Untersuchungs-einrichtung	Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB)					
	Abt. I und II	Abt. II	Abt. III	Abt. III	Abt. I	Abt. I, II, III
Lokale Kontrollbehörden	Landkreise und kreisfreie Städte					
	17 VLÜÄ	16 VLÜÄ 1 Amt für Landwirtschaft	17 VLÜÄ	17 VLÜÄ	17 VLÜÄ	17 VLÜÄ

### Zuständigkeiten

#### 1. Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

- Implementierung von EU-Recht und Bundesrecht
- Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Land BB
- Fach- und Dienstaufsicht über das LAVG, Abteilung Verbraucherschutz
- Planung, Koordinierung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus Kontroll- und Monitoring-Programmen der EU und des Bundes ergeben
- Fachaufsicht über die VLÜÄ und das LLBB
- Aus- und Fortbildung des Überwachungspersonals
- Zulassung von privaten Sachverständigen zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben
- Benennung von Untersuchungseinrichtungen, die bei amtlichen Kontrollen gezogene Proben analysieren können
- Information der Öffentlichkeit bei besonderer landespolitischer Bedeutung

## 2. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

- Koordinierung der Überwachungstätigkeit in den Bereichen LM- und FM-Sicherheit, Tiergesundheit, Tierarzneimittel und Tierschutz
- Koordinierung in Krisen und krisenhaften Ereignisfällen
- Kontaktstelle der EU-Schnellwarnsystem-es in Brandenburg für Lebensmittel, Futtermittel und Bedarfsgegenstände (RASFF/RAPEX)
- Kontaktstelle für LM-Betrug, länderübergreifende Amtshilfe und FIS-VL
- Spezielle Genehmigungsverfahren (Bier, Wein, Mineralwasser),
- Zulassung von Ausnahmen gem. § 68 (2) Nr. 4 und § 69 LFGB
- Überwachung von FM-Unternehmen (außerhalb der Primärproduktion)
- Zulassung von Tierbetrieben zum innergemeinschaftlichen Handel
- Tierseuchenbekämpfung (Task Force)
- Zulassung und Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogas- und Kompostierungsanlagen nach TNP-Recht
- Überwachung von Tierarzneimittelherstellern und Tierimpfstoffherstellern
- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für Tierversuche
- Überwachung Grenzkontrollstelle (Tiere, Waren tierischer Herkunft, Lebensmittel und Futtermittel nichttierischer Herkunft)
- Erstellung und/oder Zusammenführung kommunaler Berichte und Berichtspflichten sowie Meldungen aufgrund von Berichts- und Meldepflichten gegenüber Bund und EU
- Durchführung von Fachberatungen mit allen zuständigen Behörden
- Controlling im Auftrag des MdJEV
- Kontaktstelle im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tiertransporten
- Verbraucherinformation

## 3. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter

- Durchführung der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (Futtermittelüberwachung nur Primärerzeuger) sowie von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch Kontrollen der Betriebe, Probenahmen, Maßnahmen und Sanktionen (= **Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung**)
- EU-Zulassung von LM-Betrieben
- Einrichtung und Überwachung der Fleischhygienebezirke
- Berichtspflichten an übergeordnete Landesbehörden gemäß den fachrechtlichen Vorgaben
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Fachdezernaten des LAVG
- Verbraucherinformation

## 4. Landeslabor Berlin-Brandenburg

- Untersuchung, Analyse und Begutachtung amtlicher Proben gemäß LFGB sowie weiterer Rechtsvorgaben im LM- und FM-Bereich
- Tierseuchendiagnostik
- Fachliche Stellungnahmen für das MdJEV
- Unterauftragsvergabe auf Basis des NOKO-Abkommens  
(1. Neufassung des Verwaltungsabkommens zwischen den Vertragsländern BE, BB, HB, HH, MV, NS und SH über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchungseinrichtungen im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittel-

überwachung, Bedarfsgegenstände, Wein, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse vom 01. Mai 2009)

### **Kommunikationswege zwischen den zuständigen Behörden im Land Brandenburg**

Die direkte Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden erfolgt durch die üblichen Medien wie Schriftverkehr, E-Mail, Fax und Telefon sowie durch regelmäßige Dienstbesprechungen.

Das MdJEV informiert die nachgeordneten zuständigen Behörden im Rahmen von regelmäßigen Dienstberatungen oder schriftlich über neue Rechtsvorschriften, über auf Bundesebene abgestimmte Auslegungen von Rechtsvorschriften sowie über die Ergebnisse von Bund-Länder-Beratungen.

Gegenüber dem MdJEV sind die einzelnen Behörden auf der Basis fachrechtlicher Vorgaben (Berichtspflichten) sowie bei besonderen Vorkommnissen (LM-Erkrankungen; Tierseuchemeldung; Schnellwarnmeldungen zu Lebensmitteln oder Futtermitteln; LM-Betrug) zur umgehenden Information verpflichtet.

Die Kommunikation mit den Bundesbehörden sowie die Teilnahme an Bund-Länder-Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch das MdJEV.

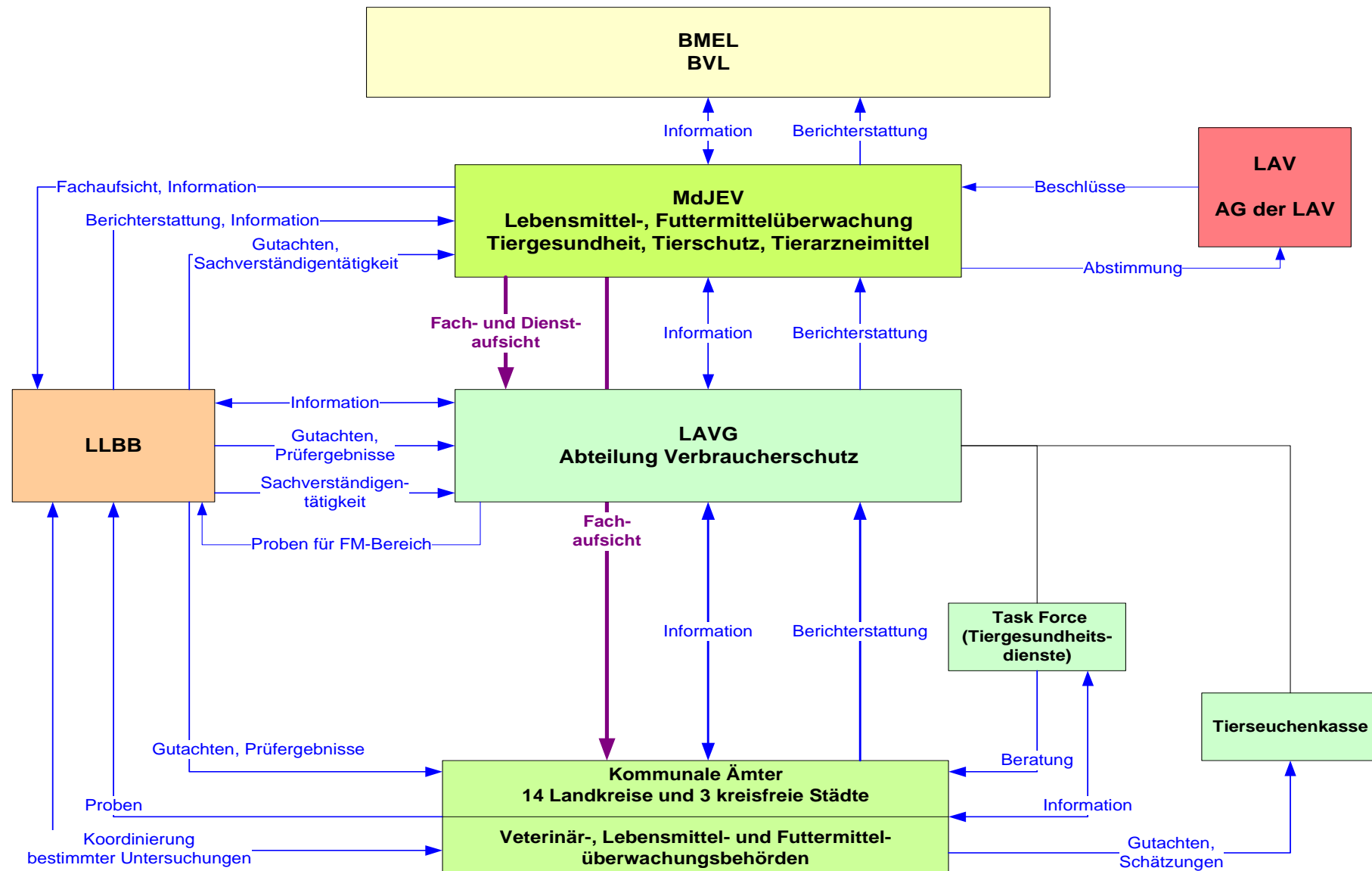
Die Abteilungsleiterin Verbraucherschutz des MdJEV ist Vertreterin des Landes in der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, die Fachreferenten der Abteilung wirken jeweils in den fachbezogenen Arbeitsgruppen der LAV mit. Für diese Gremien finden regelmäßige Sitzungen statt. Diese dienen der Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund zu Fragen der Koordinierung und Abstimmung des Vollzugs der Rechtsvorschriften.

Die zuständigen Behörden in BB nutzen für die Durchführung ihrer Aufgaben folgende IT-gestützten Erfassungs- und Kommunikationssysteme:

<b>BALVI iP</b>	Softwaresystem zur behördlichen Überwachung im Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelbereich
<b>LADIA</b>	Laborinformationssystem
<b>HIT</b>	Herkunfts- und Informationssystem Tier
<b>FIS-VL</b>	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
<b>TSN</b>	Tierseuchen-Nachrichtensystem
<b>TRACES</b>	Trade Controll and Expert System = Datenbanksystem, mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie aus der und in die EU erfasst wird
<b>i RASFF</b>	Schnellwarnsystem RASFF für Lebensmittel, Lebensmittelkontaktmaterialien und Futtermittel

<b>AAC-System</b>	(Administrative Assistance and Cooperation) elektronisches System für Amtshilfe und Zusammenarbeit (u.a. bei LM-Betrug)
<b>CPNP</b>	Datenbank für Meldungen der Kosmetikhersteller und Importeure
<b>EU CEG</b>	Datenbank für Meldungen der Tabakersteller- und Importeure
<b>EMCS</b>	Datenbank für Meldungen zum Handel mit Wein
<b>Katalogportal</b>	Portal zur Pflege von ADV-Katalogen
<b>Lebensmittelwarnung.de</b>	Portal zur öffentlichen Warnung bei Gefährdungen durch Lebensmittel

Übersicht – Wege und Inhalte der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden im Land Brandenburg



## 2.2 Nationale Referenzlaboratorien/Laboratorien

Die Untersuchung und Beurteilung von amtlich entnommenen Lebensmittel-, Futtermittel- und Tierarzneimittelproben sowie von Proben, die im Rahmen der Tierseuchendiagnostik entnommen werden, führt das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) durch. Diese Aufgabenwahrnehmung ist durch Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg festgelegt.

Das Landeslabor ist nach der EN ISO/IEC 17025 akkreditiert (Laufzeit der aktuellen Akkreditierung: 08.12.2017 – 07.12.2022).

Durch Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laboruntersuchungen im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Bedarfsgegenstände, Wein, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse (Norddeutsche Kooperation = **NOKO**; in Kraft getreten am 01.05.2009), wird eine effektive und enge länderübergreifende Zusammenarbeit der Laboratorien gewährleistet.

Im Rahmen dieses Verwaltungsabkommens hat Brandenburg gemeinschaftlich mit Berlin die Untersuchung folgender Warengruppen an andere o. g. Bundesländer abgegeben:

- Warencode-Gruppe 40 - Honig
- Warencode-Gruppe 83 - Wasch- und Reinigungsmittel,
- Warencode-Gruppe 85 - Spielwaren,
- Warencode-Gruppe 86 - Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Die chemisch-analytische Untersuchung von Proben im Rahmen der Einfuhrkontrolle erfolgt nach der VO (EG) Nr. 669/2009. Die Übertragung dieser Einfuhruntersuchung an private Laborunternehmen wurde von der obersten Landesbehörde per Erlass verfügt.

## 2.3 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Verantwortliche zuständige Behörde	Kontrollstelle	Kontrollaufgabe	Rechtsgrundlage
MdJEV	Landeskontrollverband	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergabe der Ohrmarken für Rinder, Schafe/Ziegen</li> <li>• Führung der Datenbank als regionale Stelle für die Tierkennzeichnung bei Rindern, Schafen/Ziegen und Schweine</li> </ul>	§ 2 Abs. 3 AG-TierSG
MdJEV	Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung von Equidenpässen</li> <li>• zentrale Transponderausgabestelle</li> <li>• Führung der Datenbank als regionale Stelle</li> </ul>	§ 2 Abs. 3 AG-TierSG

Die Übertragung von Kontrollaufgaben erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Artikels 5 der VO (EG) Nr. 882/2004.

### 3 Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden (Art. 42 Abs. 2d der VO (EG) Nr. 882/2004)

#### 3.1 Personalressourcen (Art. 4 Abs. 2c der VO (EG) Nr. 882/2004)

In allen unter 2.1. genannten Behörden liegen Stellenpläne vor, aus denen die Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

Die Personalressourcen \* der im Land BB zuständigen Behörden sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Behörde	wissenschaftliches Personal	weiteres Fachpersonal	Verwaltungspersonal	Summe
<b>MdJEV – Abteilung Verbraucherschutz</b>				
Referate V.2, V.3, V.4	9	5	4	18
<b>LAVG - Abteilung Verbraucherschutz</b>				
Dezernate V1, V2, V3	19	10	6	38
<b>Kommunale Behörden</b>				
	115	156	90	361
<b>17 VLÜÄ</b>	zusätzlich amtlich beauftragte Personen für (nicht näher differenziert)			
	Fleisch- u. Geflügelfleischhygiene			176**
	Tierseuchenbekämpfung			347**
<b>Amtliche Untersuchungseinrichtung</b>				
<b>LLBB</b> Fachabteilungen insgesamt: <b>426 Mitarbeiter</b> davon Anteil von BB: <b>234 Mitarbeiter</b>	113	313	31  (insgesamt BE und BB 56 Mitarbeiter)	265  (insgesamt BE und BB <b>482 Mitarbeiter</b> )

\* Vollzeitäquivalent

\*\* Angabe von Vollzeitäquivalenten nicht möglich

#### Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden, sind:

- amtlich beauftragte TÄ für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
- amtlich beauftragte TÄ für Probenahme im Bereich Tierseuchenbekämpfung
- Landeskontrollverband (LKV) für Untersuchungen gemäß Milchgüte-VO.

### 3.2 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten (Art. 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 882/2004)

Landesintern erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bei der Bearbeitung gemeinsamer bzw. berührender Fragestellungen gemäß folgender Grundsätze bzw. auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Vereinbarungen:

- Ein gegenseitiger Informationsaustausch zu spezifischen Fragestellungen sowie eine enge Zusammenarbeit in den allen Bereichen der VO (EG) Nr. 882/2004 zwischen den zuständigen Behörden erfolgt anlassbezogen in bzw. zwischen den jeweiligen Verwaltungsebenen.
- Regelung der Informations- und Berichtspflichten für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung sowie der Futtermittelüberwachung zwischen den kommunalen Behörden, dem LAVG, einschließlich Grenzveterinärdienst (GVD) sowie dem MdJEV durch Verwaltungsvorschrift „Informations- und Berichtspflichten auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie der Futtermittelüberwachung“ (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 11. November 2003 (Abl. S. 1182) zuletzt geändert durch: Erlass vom 19. Dezember 2007 (Abl. 2008 S. 1348))
- Gemeinsamer Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Zusammenarbeit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden und Gesundheitsbehörden im Land Brandenburg vom 28. April 1995 (Abl. S. 517)
- Richtlinien zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und der Verbraucherschutzbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften –Gemeinsame Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministers des Innern des Landes Brandenburg (4100-III.066) vom 6. Dezember 2006 (Abl. S. 788) geändert durch: Gemeinsame Verfügung vom 29. Dezember 2011 (Abl. 2012, S. 121)
- Maßnahmen bei Feststellung positiver Rückstandsbefunde von Arzneimitteln, sonstigen Schadstoffen und Kontaminanten bei Lebensmittel liefernden Tieren und deren Erzeugnissen sowie Befunden im Rahmen der Untersuchungen zum Nationalen Rückstandskontrollplan – Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 19. Dezember 2007 (Abl. 2008 S. 1348)
- Bestehen von Kooperationsvereinbarungen für den Bereich des Krisenmanagements „Tierseuchenbekämpfung“ zur personellen oder materiell-technischen wechselseitigen Unterstützung zwischen den kommunalen Behörden einerseits und zwischen den obersten Landesbehörden MdJEV, MLUL, MI sowie dem Landeskommmando Bundeswehr andererseits
- Durchführung eines permanenten Informationsaustauschs und einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ressortbereichen des MdJEV und des MLUL in den Sachbereichen
  - geografische Angaben / Ursprungsbezeichnungen von Lebensmitteln,
  - biologischer Anbau / ökologisch erzeugte Lebensmittel und
  - Cross Compliance.



### 3.3 Kontrollsysteme

Die Aufgaben der zuständigen kommunalen Behörden für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung sind in der Regel Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Mittelzuweisung ergibt sich bei den kommunalen Behörden aus den jeweiligen Haushalten.

#### 3.3.1 Bereichsübergreifende Systeme und Programme

##### Qualitätsmanagementsystem BB (QMS BB)

Seit 2006 ist für die Behörden im Bereich LM- und FM-Sicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz aller Organisationsebenen ein Qualitätsmanagementsystem (QMS BB) verbindlich auf der Basis der DIN 9001 eingeführt. Das QM-System ist als elektronisches Handbuch mit angegliederten dokumentierten Verfahren zur Durchführung der Vollzugsaufgaben in dem Softwaresystem BALVI IP erstellt.

Der Schwerpunkt im QM-System liegt künftig in der Aktualisierung und Ergänzung der dokumentierten Verfahren insbesondere in Bezug auf die Rechtsbezugsverweise.

Zudem soll das Arbeiten mit definierten (quantitativen) Kennzahlen als Basis für eine nachvollziehbarere Aussage zu den erreichten Überwachungsaufgaben sowie zur Steuerung der Ressourcen stärker in den Fokus des QM-Systems gerückt werden.

Strategisches Ziel	Operative Landesziele	Zeitraum
I	Optimierung der Berichterstattung (Q-Bericht) mit dem Ziel einer einfacheren, aber objektiveren Bewertung des QM-Systems und Einführung von quantitativen Kennzahlen zur Bewertung der erreichten Vollzugsergebnisse	2018-2020
I	Überarbeitung des QM-Handbuches (Bezug DIN 9001:2015) mit dem Ziel einer inhaltlichen Verschönerung und verständlicheren Darstellung der einzelnen QM-Prozesse	2018-2020
I	Einrichtung eines IT-basierten Systems „Risikoorientierte Probenplanung“ in BALVI iP für den Bereich LM-Überwachung	bis 2021

#### 3.3.2 Lebensmittelsicherheit

Die Kontrollaufgaben werden von den zuständigen Behörden nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, des LFGB und der AVV RÜb wahrgenommen und durchgeführt.

Die Kontrollverfahren sind als dokumentierte Verfahren im QM-System dokumentiert und damit verbindliche Arbeitsgrundlage für alle zuständigen Behörden.

Soweit LM-Unternehmen nach EU-Rechtsvorschriften zugelassen werden müssen, obliegt diese Zulassung den kommunalen Behörden (VLÜÄ).

##### Kontrollmethoden und Techniken:

Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen von Betriebsprüfungen sowie anhand von risiko- bzw. verdachtsorientierten Probenahmen und Analysen kon-

trolliert. Diese Kontrollen und Probenahmen erfolgen auf allen Stufen der Lebensmittelkette, d. h. von der Erzeugung bis zur Abgabe an den Verbraucher, risikoorientiert auf der Grundlage einer Risikobewertung nach der AVV RÜb.

Bei den Kontrollen werden auch vorliegende Beobachtungen, Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse sowie Erkenntnisse aus Verifizierungen berücksichtigt.

Die Erfassung der Betriebe erfolgt in einem elektronischen Softwaresystem. Die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse sowie die Probenahmen und Untersuchungsergebnisse erfolgen gleichfalls in diesem System. Die Führung einer Betriebsakte erfolgt zusätzlich für jeden zu kontrollierenden Betrieb.

Zur Umsetzung der Prinzipien der risikoorientierenden Probenahme gemäß VO (EG) Nr. 882/2004 wurde ein dokumentiertes Verfahren in Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen Behörden mit dem LAVG und dem LLBB abgestimmt, welches im QM-System als verbindliche Arbeitsgrundlage verankert ist. Zusätzlich werden durch die zuständigen Behörden Proben aus besonderem Anlass entnommen (Verdachts- und Verfolgsproben, Beschwerdeproben).

Operative Ziele des Landes, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Bezug Strategisches Ziel	Operative Landesziele	Zeitraum
II	Untersuchung von frischem Bio-Obst und Bio-Gemüse aus dem Land Brandenburg auf PSM-Rückstände und Kontaminanten sowie Nitrat	2017
VI	Untersuchung von Forellen aus BB-Aquakulturbetrieben auf Farbstoffe und Antibiotika	2017
II	Überprüfung der Authentizität und korrekten Auslobung von in der Gastronomie angebotenen Fischen (aufgrund häufig aufgetretener Betrugsfälle)	2018
II	Überprüfung der R & D in Eisdielen (parallel zum BÜP-Programm 1.1) mittels Untersuchung auf Quartäre Ammoniumverbindungen in milchhaltigem Speiseeis	2018
II	Färbung von Thunfisch mit Nitrit und Nitrat (ad hoc-Programm aufgrund AAC FF-Meldung)	2018
III	Untersuchung von erlegtem Schwarzwild auf das Vorkommen von <i>Alaria alata</i> (Dunckerscher Muskelegel) zur aktuellen Prävalenzschätzung	2018
VI	Kontrolle der Anwendung von Farbstoffen/Antibiotika in der regionalen Speisefischproduktion (Karpfen)	2018
II	Überprüfung der eingeführten qualitätssichernden Maßnahmen gem. Art. 37 Absatz 4 a bis d der VO (EU) 2017/625 in nichtakkreditierten TUS durch ein Controlling	2019

Die Planung für Probenahmen und Untersuchungen sowie für spezielle Landesschwerpunkte (operative Landesziele) erfolgt jährlich durch die kommunalen Überwachungsämter gemeinsam mit dem LAVG und dem LLBB. Das Konzept zur risikoorientierten Probenahme bei Lebensmitteln gemäß Anlage 4 der AVV RÜb bildet dabei die Grundlage.

Zudem finden in der Jahresplanung die koordinierten Überwachungsprogramme der EU sowie die mit dem Bund abgestimmten Überwachungsprogramme (BÜp, Monitoring, ZSP, NRKP) Berücksichtigung. Der Probenjahresplan wird überwiegend in Form von Quartalsplänen (exklusive NRKP und ZSP) umgesetzt, welche detaillierte Vorgaben für die einzelnen kommunalen Kommunen, aufgeschlüsselt nach Warengruppen und Untersuchungszielen, enthalten.

Die zuständigen kommunalen Behörden verfügen über eigene Haushalte, deren Mittel sie für ihre Aufgabenerfüllung einsetzen.

#### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Per Erlass durch die zuständige oberste Landesbehörde sind die kommunalen Behörden gehalten, die Überwachungsobjekte, die durchgeführten amtlichen Kontrollen, die festgestellten Mängel sowie deren Abstellung in die entsprechende Fachsoftware in BALVI iP einzustellen.

Jährliche Überwachungsberichte, die durch das LAVG erstellt werden, sind die Grundlage für die Auswertung der Überwachungstätigkeiten im Vergleich zu den Vorjahren.

Die Berichtspflichten ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben der EU und des Bundes sowie den Vorgaben des MdJEV.

Das LAVG führt unter Beteiligung des MdJEV mehrmals jährlich Dienstberatungen mit den zuständigen kommunalen Behörden, den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern, durch.

#### Regelungen für die Anwendung von horizontal Bereich übergreifenden Rechtsetzungen:

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der EU-Kontroll-Verordnung bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen (FM-Überwachung ist in zwei Vollzugsbehörden einem anderen Ressort zugeordnet) wird die jeweilige Beteiligung durch Geschäftsordnung/Verwaltungsvorschrift geregelt.

#### Integration von EU-Überwachungsplänen und –Programmen:

Neben der Integration der EU-Vorgaben auf der Ebene des Bundes (BÜp, Monitoring, ZSP) erfolgt bei der Aufstellung der Landespläne in BB ggf. auch eine Berücksichtigung der EU-Empfehlungen.

### **3.3.3 Futtermittelsicherheit**

Grundlage für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen in den Ländern ist das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021, welches gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erstellt wurde und seit 2013 in der AVV RÜb verankert ist.

Landesspezifische Prüfschwerpunkte, die aus den Überwachungsergebnissen des Vorjahres resultieren, ergänzen die Vorgaben dieses Kontrollprogramms.

Das Ziel der im Kontrollprogramm Futtermittel näher spezifizierten Kontrollen ist es, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Futtermittelunternehmer zu überprüfen bzw. zu überwachen.

Weiterhin werden die Verpflichtungen der Länder zur Kontrolle nach der VO (EG) Nr. 73/2009 bei Direktzahlungsempfängern im Bereich des Futtermittelrechts (Cross Compliance) abgedeckt.

Die Futtermittelkontrollen erfolgen risikoorientiert und regelmäßig auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung, des Vertriebs und der Verfütterung von Futtermitteln gemäß den Vorgaben der AVV RÜb.

#### Kontrollmethoden und Techniken:

Futtermittelrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen Kontrollvorgaben des EU-Rechts, insbesondere der VO (EG) Nr. 178/2002 sowie der VO (EG) Nr. 882/2004 und VO (EG) Nr. 152/2009, des LFGB sowie der speziellen Vorschriften des Futtermittelrechts insbesondere der Futtermittelverordnung und der Futtermittel-Kontrollleur-Verordnung sowie der Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungs- und Strafrechts.

Betriebe werden durch Vor-Ort-Kontrollen auf die Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften überprüft. Die Kontrollen umfassen Inspektionen einschließlich Verifizierungen und Warenuntersuchungen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe wird für alle Futtermittelunternehmen - Mischfutter- und Vormischungshersteller, Landwirtschaftsbetrieb, Handelsunternehmen sowie Lager- und Transportunternehmen - nach einheitlich vorgegebenen Risikobewertungskriterien (2. AVV zur Änderung der AVV RÜb, Anlage 1a: Anforderungen an ein System zur Ermittlung der risikoorientierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Futtermittelbetrieben) vorgenommen.

Die Häufigkeit und die Art der planmäßigen Inspektionen sowie die Anzahl der Warenuntersuchungen und die Analyseparameter richten sich grundsätzlich nach dem bundeseinheitlichen Kontrollprogramm Futtermittel in Verbindung mit den o.g. vorgegebenen Risikobewertungskriterien.

Innerhalb der Produktkontrollen wird auch die Kennzeichnung von Futtermitteln geprüft sowie die Einhaltung der Verbote zum Schutz vor Täuschung und der krankheitsbezogenen Werbung überprüft.

#### Operative Ziele des Landes, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Bezug Strategisches Ziel	Operative Landesziele	Zeitraum
IV	Überprüfung der Einhaltung der Höchstmengen an Kupfergehalten in Mischrationen (TMR) für Milchkühe (nur Landkreise)	2017
IV	Weiterführung des Landesprogramms Glyphosat bei den Futtermittelarten Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte	2017 - 2018

Bezug Strategisches Ziel	Operative Landesziele	Zeitraum
IV	Probenahme von Winterstreufutter und Untersuchung auf gentechnische Veränderungen sowie Ambrosiasamen	2018

Die zuständigen kommunalen Behörden verfügen über eigene Haushalte, deren Mittel sie für ihre Aufgabenerfüllung einsetzen.

#### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht ist gesetzlich geregelt, sie ergibt sich aus dem Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 28. Juni 2006 (AGLFGB), ebenso die Zuständigkeiten für die Planung und Berichterstattung der Kontrollen.

#### Regelungen für die Anwendung von horizontal Bereich übergreifenden Rechtsetzungen:

Auf der Ebene der Kontrolle der Primärproduktion ist die Mehrzahl der Bereiche der VO (EG) Nr. 882/2004 bereits in den Vollzugsbehörden gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

Bei Verteilung der Zuständigkeit auf mehrere Dienststellen (betrifft eine Vollzugsbehörde mit Zuordnung der FMÜ zu einem anderen Ressort) wird die jeweilige Beteiligung durch Geschäftsordnung/ Verwaltungsvorschrift geregelt.

#### Integration von EU-Überwachungsplänen und -Programmen:

Die EU-Überwachungspläne und -Programme werden bei der jährlichen Anpassung des Kontrollprogramms Futtermittel sowie bei der Aufstellung der landesspezifischen Kontrollprogramme berücksichtigt.

### **3.3.4 Tiergesundheit**

#### Kontrollmethoden und Techniken:

Ausgangspunkt: Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb

Anlass:           - gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle,  
                      - anlassbezogene Kontrolle oder  
                      - risikoorientierte Kontrolle.

Die Kontrolle der Betriebe auf Einhaltung der Vorschriften des Tierseuchenrechts erfolgt durch Buchprüfung, Inspektion der Einrichtungen und Kontrolle des Bestandes mittels klinischer Untersuchung und Probenahme nach Vorgaben aus QM-Dokumenten, bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

#### Operative Ziele des Landes, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Bezug Strategisches Ziel	Operative Landesziele	Zeitraum
V	Aufrechterhaltung des Status Brandenburgs als BHV1-freies Gebiet nach Artikel 10 der RL 64/432/EWG	2017 - 2021
V	Stand der Anerkennung Rinder haltender Betriebe in Brandenburg als „BVDV-unverdächtig“	2017 - 2021
V	Durchführung von ASP-Präventionsmaßnahmen	2017 - 2018
V	Vorbereitung von ASP-Bekämpfungsmaßnahmen	2018 - 2019

Die Kontrollprioritäten/Risikokriterien ergeben sich aus

- EU-, bundes- und landesrechtlich vorgegebenen Betriebskontrollen und Probenahmen,
- der aktuellen Tierseuchen-/Tiergesundheitssituation und
- den laufenden Überwachungs- und Bekämpfungsprogrammen.

Besondere Prioritäten in BB sind:

- Effizientes Tierseuchen-Krisenmanagement
- Früherkennung von anzeigepflichtigen Tierseuchen und deren schnelle Tilgung
- Senkung der Salmonellenprävalenzrate in Geflügel- und Schweinehaltungen
- Überwachung der Wild- und Nutztierpopulation zur Aufrechterhaltung des Tierseuchen-freiheitsstatus
- Fortführung der BVD-Sanierung
- Aufrechterhaltung des BHV1-Freiheitsstatus

#### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht sowie die Aufgaben zur Verifizierung der Planung der Kontrollen einschließlich der Berichtsregelungen ergeben sich aus landesinternen Zuständigkeitsregelungen und Regelungen zur Informations- und Berichtspflichten im Land.

Die VLÜÄ sind verpflichtet, die Betriebe, die durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Mängel und die Ergebnisse der Nachkontrollen in das elektronische Dokumentationssystem BALVI einzustellen.

#### Regelungen für die Anwendung von horizontal Bereich übergreifenden Rechtsetzungen:

Durch die Bündelung der einzelnen Fachbereiche in einer einzigen Überwachungsbehörde bedarf es keine zusätzlicher Regelungen für die Anwendung horizontalen Rechts. Abstimmungen zum Agrar-/Umweltbereich erfolgen anlassbezogen.

#### Integration von EU-Überwachungsplänen und –Programmen:

Bei der Aufstellung von Kontrollplänen erfolgt die Integration/Berücksichtigung von EU-Überwachungsplänen und -programmen im vorgesehenen Umfang.

### 3.3.5 Tierschutz

Kontrollmethoden und Techniken:

Im Rahmen der **Überwachung von Nutztierhaltungen** werden die Betriebe risikoorientiert im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Regelkontrolle) auf die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften überprüft. Die für die Kontrolle erforderlichen Informationen zum Betrieb werden im Vorfeld der Kontrolle aus den (EDV-) gestützten Unterlagen der Behörde entnommen.

In Sonderfällen werden andere Fachbereiche der unteren Verwaltungsbehörde oder behördeninterne oder -externe Sachverständige hinzugezogen.

Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation, der Haltungseinrichtungen und Versorgung der Tiere sowie des Zustands der Tiere.

Bei der Durchführung der Kontrolle werden die Befunde vollständig erhoben und in einem Kontrollbericht dokumentiert. Der Bericht umfasst die Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrollen, der angewandten Kontrollverfahren, der Kontrollergebnisse und gegebenenfalls der vom betroffenen Unternehmer zu ergreifenden Maßnahmen. Im Bedarfsfall erfolgt eine Beweissicherung durch z. B. fotografische Aufnahmen, ggf. unter Beteiligung von Zeugen. Der Landwirt wird über das Ergebnis der Kontrolle informiert. Im Falle eines Verstoßes stellt die zuständige Behörde dem betroffenen Unternehmen eine Abschrift des Berichtes zur Verfügung. Wurden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, erfolgt eine schriftliche Anordnung der Behörde zur Beseitigung der Mängel.

Seit 2007 werden Verstöße gegen Bereiche, die von Cross Compliance erfasst werden, außerdem an die für die Prämienzahlung zuständigen Behörden gemeldet. Durch Nachkontrollen der Betriebe wird die Abstellung der Mängel überprüft.

Zusätzlich zu den Regelkontrollen finden im Tierschutzbereich Kontrollen aus besonderem Anlass statt, z. B. wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht besteht oder bei einer wesentlichen Änderung der Tierhaltung oder Produktionsrichtung.

Die AG Tierschutz der LAV hat ein Handbuch zur Kontrolle von Nutztierhaltungen entwickelt, das bundesweit verwendet werden soll.

**Grenzüberschreitende Tiertransporte** werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation, des Zustandes der Transportfahrzeuge und der Transportfähigkeit der Tiere sowie in Bezug auf die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Transporteure überprüft. Stichprobenartig finden diese Kontrollen bei grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporten auch während der Transporte auf der Straße, am Bestimmungsort, auf Märkten und auf Aufenthalts- und Umladeorten statt. Diese Kontrollen erfolgen unter Beteiligung der Polizei und ggf. der Zollbehörden.

Innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Abfertigung eines grenzüberschreitenden Transportes wird zudem anhand des Fahrtenbuches und ggf. weiterer Belege die Versorgung der Tiere während des Transports geprüft.

Die AG Tierschutz der Länder hat ein Handbuch Tiertransporte erarbeitet, um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Vorgaben zum Tiertransport zu garantieren. Dieses Handbuch ist von den zuständigen Behörden bei der Überwachung von Tiertransporten heranzuziehen.

Die für die Kontrolle von Nutztierhaltungen und Tiertransporten geltenden Grundsätze werden auch bei der Überwachung der Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit dem **Schlachten von Tieren** angewendet. Bundesweit einheitliche Verfahrensanweisungen gibt

es für den Bereich Schlachten bisher nicht. In Brandenburg erfolgt die Überwachung mit Hilfe des Handbuches „Tierschutzüberwachung im Schlachtbetrieb“. Dieses enthält unter anderem Checklisten z. B. zur Überprüfung von Schlachtbetrieben und zur Überwachung der Bolzenschussbetäubung.

Operative Ziele des Landes, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Bezug Strategisches Ziel	Operative Landesziele	Zeitraum
VII	Durchführung von Tiertransport-Kontrollen zusammen mit den berührten Fachbereichen Polizeidirektion (West) und Güterkraftverkehr	2018
VII	Mitarbeit an der Erstellung des Tierschutzplans des MLUL	2018
VII	Durchführung von Tiertransport-Kontrollen zusammen mit den berührten Fachbereichen Polizeidirektion (Nord-Süd) und Güterkraftverkehr	2019
VII	Kontrollen der Funktionstüchtigkeit der Betäubungsgeräte in Schlachtstätten von Rindern/ Schafen/ Ziegen und Schweinen	2019-2020
VII	Maßnahmen aufstellen zur Umsetzung des Tierschutzplans (MLUL) im Tierschutzbereich	2019-2020

Die unteren Verwaltungsbehörden führen bei einer repräsentativen Anzahl von Betrieben Regelkontrollen durch. Die Auswahl dieser Betriebe erfolgt anhand einer Risikoanalyse, die u. a. folgende Risikoparameter berücksichtigt:

- Art, Anzahl sowie Zeitpunkt von Verstößen gegen tierschutzrechtliche sowie andere veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften in der Vergangenheit
- Zustand der Stallgebäude und Haltungseinrichtungen,
- Anzahl und Sachkunde der Betreuungspersonen,
- Anzahl der Tierarten im Betrieb, Produktionsrichtung,
- wesentliche Veränderungen im Bereich der Tierhaltung,
- Ausnahmegenehmigung gem. § 6 (3) TierSchG,
- Zeitpunkt der letzten Kontrolle.

Die Betriebe mit dem höchsten Risikopotential werden bevorzugt kontrolliert. Um eine Evaluierung der Risikoanalyse zu ermöglichen wird den nach Risikogesichtspunkten ausgewählten Betrieben eine zuvor aus der Grundgesamtheit der Betriebe gezogene Zufallsauswahl (20% der zu kontrollierenden Betriebe) gegenübergestellt.

Das Verfahren ist im Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ beschrieben.

Grenzüberschreitende Tiertransporte werden systematisch bei der Abfertigung kontrolliert, bei anderen Transporten finden stichprobenartige Kontrollen statt. Zusätzlich werden auch bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Transporten während des Transportverlaufs stichprobenartige Kontrollen im Rahmen von Schwerpunktaktionen durchgeführt.



Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben bei der Schlachtung wird durch regelmäßige Kontrollen der Schlachtstätten überprüft. Maßgeblich für die Häufigkeit der Kontrolle sind v. a. die Zahl der geschlachteten Tiere und ggf. in der Vergangenheit festgestellte Verstöße.

#### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht und die Überprüfung der Planungen sind in Erlassen und Verfügungen festgehalten. Sie erfolgt nach § 8 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz.

#### Regelungen für die Anwendung von horizontal Bereich übergreifenden Rechtsetzungen:

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Im Bereich der Tierschutzüberwachung erfolgt z. B. bei der Abfertigung von Tiertransporten routinemäßig eine Verzahnung der Tierschutzkontrollen mit den Kontrollen zur Einhaltung des Tierseuchenrechts. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung länderspezifisch z. B. durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

#### Integration von EU-Überwachungsplänen und –Programmen:

Die Kontrollsysteme dienen der Sicherstellung der Einhaltung der EU-Rechtsvorgaben bzw. deren Umsetzung in nationales Recht zur Haltung, zum Transport und zur Schlachtung von Nutztieren. Dazu gehören:

- RL 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- RL 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen
- RL 2008/119/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- RL 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- RL 2007/43/EG des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern
- VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

### 3.3.6 EAD\_Grenzkontrolle

#### Kontrollmethoden und Techniken:

Bezüglich der Kontrollmethoden und Techniken wird auf den Rahmenplan verwiesen.

#### Operative Ziele des Landes, Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

Bezug Strategisches Ziel	Operative Landesziele	Zeitraum
V	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung mit den Zollbehörden hinsichtlich Umsetzung der VO (EU) Nr. 576/2013	2018 - 2019

Während alle Sendungen lebender Tiere und Waren tierischer Herkunft einer systematischen Veterinärkontrolle in der Grenzkontrollstelle unterliegen, erfolgt die Untersuchung von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs und von Futtermitteln insbesondere nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 669/2009 und der VO (EG) Nr. 1152/2009.

Die Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus der Risikokategorisierung der eingeführten Sendungen in Verbindung mit der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Importeure. Hierzu steht auch die zentrale Risikoanalyse des Zolls zur Verfügung.

Weitere Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus:

- EU- und nationalen Schutzmaßnahmen
- Art der vorrangig importierten Ware
- Kontrollplan des Landes
- Stichprobenplanung für verstärkte Kontrollen.

#### Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Die Fachaufsicht über die Überwachungsbehörde obliegt der obersten Landesbehörde (MdJEV). Die Verifizierung der Planungen erfolgt durch die Fachbereiche des LAVG.

Neben den rechtlich vorgegebenen Melde-/Berichtspflichten erstellt das LAVG einen integrierten Jahresbericht über alle Zuständigkeitsbereiche.

#### Regelungen für die Anwendung von horizontal Bereich übergreifenden Rechtsetzungen:

Durch die Bündelung der Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit auf allen Ebenen bedarf es im Land Brandenburg keiner zusätzlichen Regelungen. Abstimmungen insbesondere mit dem Agrar- oder dem Umweltbereich erfolgen anlassbezogen und zeitnah.

#### Integration von EU-Überwachungsplänen und -Programmen:

Die Berücksichtigung von EU-Überwachungsplänen und -programmen erfolgt im Umfang der Betroffenheit bzw. Relevanz im Rahmen der beschriebenen Jahresplanung.

## **4 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Art. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004)**

Der Aus- und Fortbildungsbedarf ergibt sich aus den bestehenden jeweiligen Rechtsvorgaben. Der konkrete Bedarf wird jeweils behördenintern in den einzelnen Dienststellen und zentral durch die oberste Landesbehörde ermittelt.

Grundsätze für die Planung, Durchführung, Dokumentation und Bewertung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Personal der zuständigen Behörden sind im QM-System geregelt. Ziel ist die gesetzlich vorgegebene Fach- und Sachkompetenz aller Mitarbeiter jederzeit zu gewährleisten.

### **4.1 Feststellung des Aus-, Weiterbildungs- und Fortbildungsbedarfs**

#### Ausbildung/Weiterbildung

In allen zuständigen Behörden werden wissenschaftliches Fachpersonal (Tierärzte, Lebensmittelchemiker, Lebensmitteltechnologe, Biologen, Ingenieure), sachkundiges Kontrollper-

sonal (Lebensmittel-, Futtermittelkontrolleure, amtliche Fachassistenten, Labormitarbeiter) und Verwaltungspersonal eingesetzt.

Die Ausbildung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben (siehe dazu weitergehende Ausführungen im Rahmenplan des Bundes).

Der Aus- und Weiterbildungsbedarf in den einzelnen Behörden wird durch diese unter Berücksichtigung der Stellen- und Stellenbewirtschaftungspläne ermittelt.

### Fortbildung

Der Fortbildungsbedarf des Personals ist durch rechtliche Festlegungen grundsätzlich vorgegeben. Der Bedarf an Fortbildungen wird in den einzelnen Dienststellen entsprechend der Vorgaben im QM-System regelmäßig ermittelt.

Fortbildungsbedarf wird insbesondere für folgende Sachverhalte unterstellt:

- Änderungen der rechtlichen Vorgaben,
- Änderungen in den technischen Anforderungen (Arbeitstechnische Änderungen, neue EDV-Anwendungen),
- Auftreten von Krisenfällen bzw. besonderen Vorkommnissen,
- Vorliegen der Notwendigkeit regelmäßiger Übungen (z. B. Tierseuchenfall) und
- bei Feststellung von bestehenden Defiziten.

## 4.2 Umsetzung des Aus- und Weiterbildungs- sowie Fortbildungsplans

Das Verfahren ist für alle zuständigen Behörden grundsätzlich im QM-System festgelegt.

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erfolgt bedarfsgerecht und wird von der jeweils zuständigen Dienststelle/Behörde gesteuert.

Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen werden regional, landesweit, länderübergreifend und auch europaweit von wissenschaftlichen und staatlichen Einrichtungen oder Dritten angeboten, z. B. :

Anbieter	Schulungsbereiche
EU-Kommission im Rahmen des Programms „Better training for safer food“	Alle Fachthemen gemäß VO (EG) Nr. 882/2004
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. DGV, Gießen	Fortbildung zu Fachthemen des Geschäftsbereichs
Bundesverband der beamteten Tierärzte, Lichtenfels	Fortbildung zu Fachthemen des Geschäftsbereichs
Bundestierärztekammer	Fortbildung zu Fachthemen des Geschäftsbereichs
Fachbereiche der Universitäten	Fortbildung zu Fachthemen des Geschäftsbereichs
Bundesamt (BVL) / Bundesinstitute (RKI, FLI, BfR)	Fortbildung zu Fachthemen des Geschäftsbereichs
Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. – GDCh, Frankfurt/Main	Fortbildungsveranstaltungen zu Themen im Bereich Chemie/ Lebensmittelchemie
Bundesverband der Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst	Fortbildung zu Fachthemen des Geschäftsbereichs

Anbieter	Schulungsbereiche
Wissenschaftliche Gesellschaft für Lebensmittelrecht e.V.	Lebensmittelrecht
Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure	Fortbildungsveranstaltungen zu Themen im Bereich Lebensmittelsicherheit
Bundeslehranstalt Burg Warberg e. V.	Aus- und Fortbildung von Futtermittelkontrolleuren
MdJEV und LAVG	Fortbildung zu Fachthemen des Geschäftsbereichs
Tierärztekammer Brandenburg	Fortbildungsveranstaltungen für Tierärzte
Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst des Landes BB	Fortbildungsveranstaltungen für amtliche Tierärzte
Lebensmittelkontrolleur-Verband BB	Fortbildungsveranstaltungen für Lebensmittelkontrolleure
Landesverband der Lebensmittelchemiker im Öffentlichen Dienst Berlin-Brandenburg	Fortbildung zu Fachthemen des Geschäftsbereichs

### 4.3 Dokumentation und Bewertung der Ausbildung/Schulung (Fortbildung)

Die für eine Stellenbesetzung erforderliche Fachqualifikation liegt in Form von Ausbildungsnachweisen und Prüfungszugnissen in der zuständigen Behörde vor.

Dokumentationsnachweise über erfolgte Fortbildungen/Schulungen liegen in der jeweiligen Dienststelle mitarbeiterbezogen vor. Interne Fortbildungen werden in Form von Protokollen oder daraus resultierenden Festlegungen (Dienstsanweisungen) dokumentiert.

Die Schulungsbewertung obliegt jeder einzelnen Dienststelle.

Die Kontrolle der Dokumentation von Schulungsnachweisen und -bewertungen erfolgt im Rahmen der Audits.

## 5 Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

(Art. 13 der VO (EG) Nr. 882/2004)

### 5.1 Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Übungen	Veröffentlichung
Lebensmittelsicherheit	MdJEV	ja	regelmäßige Teilnahme an bundesweiten Übungen des BVL	Behördenintern, FIS-VL
Trichinen-Notfallplan	MdJEV	ja	nein	Behördenintern
Futtermittelsicherheit	MdJEV	ja	geplant	FIS-VL
Tiergesundheit	MdJEV	ja	jährlich	ausschließlich intern
Tierschutz	MdJEV	ja	nein	

### 5.2 Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Auf den Rahmenplan des Bundes wird verwiesen.

## 6 Qualitätsmanagement und Evaluierung der QM- und Auditsysteme (Art. 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004)

### 6.1 QM-Konzept

In Brandenburg ist ein nach den Grundsätzen der DIN ISO 9001 aufgebautes, einheitliches Qualitätsmanagementsystem (QMS) in allen gemäß VO (EG) Nr. 882/2004 zuständigen Behörden eingeführt. Dieses QM-System verfolgt einen prozessorientierten, sachgebietsübergreifenden Ansatz. Im QM-Handbuch sind die gemeinsam abgestimmten Grundsätze und Ziele der beteiligten Behörden festgelegt.

Die erforderlichen dokumentierten Verfahren für den Bereich der amtlichen Kontrollen sind in Form von Verfahrensanweisungen für die Behörden der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung festgelegt. Hierbei werden abgestimmte länderübergreifende Rahmenvorgaben der LAV berücksichtigt.

Zur Überprüfung der wirksamen Umsetzung des QM-Systems gemäß Artikel 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 erfolgen interne Audits nach einem aufgestellten Auditjahresplan.

Es wird eine jährliche QM-System-Bewertung durchgeführt. Der diesbezüglich erstellte Bericht (Q-Bericht) wird auf der Landesseite im FIS-VL veröffentlicht. Ein spezieller Schulungsbedarf für den Bereich QM wird jährlich durch den Landes-QM-Beauftragten ermittelt und entsprechende Fortbildungen für QM-Beauftragte, Führungskräfte und Auditoren regelmäßig geplant und angeboten.

## 6.2 Evaluierung des QM- und Auditsystems

Die Durchführung von Audits und unabhängigen Prüfungen erfolgt entsprechend der Forderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 nach einem im QM-System dokumentierten Verfahren. Das von der LAV beschlossene Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der VO (EG) Nr. 882/2004 beauftragt sind, wird hierbei umgesetzt.

Es ist entsprechend dem QM-System ein landesweites, behördenübergreifendes Auditsystem etabliert. Die internen Audits werden vorrangig durch von den beteiligten Behörden ausgewähltes Personal durchgeführt, wobei eine Beauftragung Dritter in Fällen knapper Personalressourcen einzelner Behörden möglich ist und auch bereits erfolgte. Das Prinzip der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wird dabei umgesetzt. Bei den benannten Auditoren sind grundsätzlich alle Berufsgruppen vertreten. Voraussetzung für die Beauftragung als Auditor sind gute QM-Kenntnisse, einschlägige Berufskennntnisse und persönliche Eignung gemäß DIN EN ISO 19011. In einem Audit bilden zwei Auditoren ein Team.

Die Auditziele und Auditkriterien werden auf der Grundlage der Auditauswertung des vorangegangenen Jahres sowie hinsichtlich bestehender aktueller Probleme und Fragestellungen jährlich neu festgelegt. Alle Sachgebiete müssen in jeder Behörde in einem Zeitraum von fünf Jahren nachweislich einmal auditiert sein. Das jeweils zu auditierende Fachgebiet wird dabei unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten festgelegt.

Auditfeststellungen werden im internen Audit nach einem einheitlichen Verfahren dokumentiert. In Verantwortung der zuständigen Behörde wird ein Bericht zur Mängelbeseitigung erstellt. Im Folgeaudit wird die Abarbeitung aller Auditfeststellungen überprüft. In allen beteiligten Behörden sind grundsätzlich 1 x jährlich interne Audits vorgesehen.

Die unabhängige Prüfung durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der o. g. VO erfolgt jährlich durch das oberste QM-Gremium, der Landesarbeitsgruppe QM. Diese Arbeitsgruppe ist ein unabhängiges Gremium. Im Rahmen der unabhängigen Prüfung werden die Auditberichte aller im jeweiligen Jahr durchgeführten Audits ausgewertet sowie das durchgeführte Auditverfahren bewertet und Schlussfolgerungen gezogen. Die Dokumentation des Ergebnisses der unabhängigen Prüfung erfolgt im Rahmen der kontinuierlichen Bewertung des Qualitätsmanagementsystems im jährlichen Q-Bericht.

Die EU-Inspektionen der FVO werden als zusätzliche externe und fachlich fundierte Audits gewertet.

## 7 Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EG) Nr.882/2004

**(Art. 4 Abs. 2 und 4, Art. 8 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 882/2004)**

### 7.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die für die Aufgabenbereiche nach der VO (EG) Nr. 882/2004 zuständigen Behörden sind Institutionen des öffentlichen Rechts und damit unparteilich und unabhängig.

Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der amtlichen Kontrollen ergibt sich gleichfalls aus den dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie den im QM-System festgelegten Verfahrensgrundsätzen für alle beteiligten Behörden.

## **7.2 Ausschluss von Interessenkonflikten (Art. 4 Abs. 2b der VO (EG) Nr. 882/2004)**

Durch nachfolgend genannte dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften werden Interessenkonflikte vermieden:

- Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz- LBG) vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 04], S.26), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]),
- Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07. Juni 2011 (ABl. 29/11 S. 1211),
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV) vom 5. September 2012 (Abl. 39/12 S. 1350).

## **7.3 Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen (Art. 4 Abs. 2c der VO (EG) Nr. 882/2004)**

Brandenburg unterhält eine gemeinsame Untersuchungseinrichtung (LLBB) mit dem Land Berlin. Überprüfungen im Rahmen der Akkreditierung (zuletzt April 2017) haben die im LLBB vorhandene apparative Ausstattung und das methodische Kompetenzprofil bestätigt. Die im LLBB vorhandenen Ressourcen reichen z. Zt. noch aus, um die bundesweit vorgegebenen Probenzahlen nach den Vorschriften des EU- und Bundesrecht zu untersuchen und zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die vereinbarte und abgestimmte spezialisierte Aufgabenbündelung im Rahmen der Norddeutschen Kooperation (NOKO) zu verweisen.

Für den Fall eines Tierseuchenausbruchs hält Brandenburg ein medientechnisch ausgestattetes Krisenzentrum sowie eine materiell-technische Reserve vor. Darüber hinaus halten die Länder mit Vereinbarung vom 19.01.2006 über die Einrichtung eines mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) ein transportables, operativ-taktisches Zentrum zur Unterstützung der lokalen und/oder regionalen Tierseuchenkrisenzentren der zuständigen Behörden bei der Organisation und Durchführung der Tierseuchenbekämpfung vor.

## **7.4 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal (Art. 4 Abs. 2c der VO (EG) Nr. 882/2004)**

Die Ausstattung mit anzahlmäßig angemessenem Personal ist im Geschäftsbereich des MdJEV rückläufig und entspricht nicht der Entwicklung der EU-Rechtsvorgaben auch stetig zunehmenden Aufgabenzuweisung. Auf diese Situation wird in Vermerken zur Personalsituation gegenüber der Hausleitung des MdJEV wiederholt verwiesen.

Für alle unter Pkt. 2.1. genannten Dienststellen erfolgt eine Fortschreibung der Budgetierung im Verwaltungs-, Finanz- und Stellenplan im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Aus- und Fortbildung unter Pkt. 4 verwiesen.

### **7.5 Angemessene rechtliche Vollmachten (Art. 4 Abs. 2e der VO (EG) Nr. 882/2004)**

Angemessene rechtliche Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse stehen den mit der Durchführung amtlicher Kontrollen beauftragten Beamten und Angestellten durch folgende Gesetze zur Verfügung:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch,
- Tierseuchengesetz,
- Tierschutzgesetz,

jeweils i. V. m. dem Ordnungsbehördengesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes.

### **7.6 Kooperation der zuständigen Behörden mit den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern**

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der VO (EG) Nr. 178/2002, dem LFGB sowie beruht auf Leitlinien der Wirtschaft, DIN-Normen, der Deutschen Lebensmittelbuchkommission, Kunststoff-Kommission sowie anlassbezogen getroffene Vereinbarungen („runde Tische“).

Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Unternehmen oder Tierhalter sind in allen entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten.

### **7.7 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen**

Die Aufbewahrungspflichten richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Festlegungen für Aufzeichnungen im QM-System.

Des Weiteren gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) vom 01. August 2006 (ABl. 34/06 S. 566).

## **8 Überprüfung und Anpassung des Plans (Art. 42 Abs. 3, Art. 44 Abs. 5 und Art. 45 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004)**

In Brandenburg erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung des Einzelkontrollplans des Landes, indem alle hier enthaltene Daten und andere Angaben geprüft und ggf. aktualisiert werden.